

2227 081

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

AmMilRegG Nr. 56, Art. I,V; BrMilRegVO Nr.78, Art.I,V

Die von einem Einzelhändler gegenüber einem Großhandelsvertreter übernommene Verpflichtung, die von diesem bezogene Ware nicht an Kunden in Gebieten außerhalb des Bezirks des Großhandelsvertreters weiter zu verkaufen, verstieß gegen das MRG (Am.Z) Nr.56.

BGH, Urt. v. 26. Juni 1963 - VIII ZR 2/62 - OLG Frankfurt/Main
LG Frankfurt/Main

VIII ZR 2/62

Verkündet am 26. Juni 1963

Wüst,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Fu[REDACTED] & G[REDACTED], Büromaschinen-Bürobedarf, in
W[REDACTED]-E[REDACTED], H[REDACTED] - [REDACTED], vertreten durch ihre
Gesellschafter Hubert Fu[REDACTED] und Hans G[REDACTED], ebenda,

Klägerin und Revisionsklägerin

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma B[REDACTED], F[REDACTED]/M[REDACTED], Büroorganisation GmbH, in
F[REDACTED]/M[REDACTED], Gr[REDACTED] Fr[REDACTED] Straße [REDACTED]-[REDACTED], vertreten
durch ihren alleinigen Geschäftsführer Walter K[REDACTED] in
F[REDACTED]/M[REDACTED], Gr[REDACTED] Fr[REDACTED] Straße [REDACTED]/[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1963 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrich-
ter Dr. Gelhaar, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 13. Juli 1961
wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen .

Tatbestand:

Die Klägerin ist Generalvertreterin für die von dem volkseigenen Betrieb (VEB) Buchungsmaschinenwerk in Ch[REDACTED] hergestellten "A[REDACTED]"-Buchungsmaschinen für den Bezirk Wu[REDACTED]. Die Firma Alfons T[REDACTED] in F[REDACTED]/M[REDACTED] war Generalvertreterin für den Bezirk O[REDACTED]. Die "autorisierten A[REDACTED]-Alleinvertreter" in Westdeutschland und Westberlin waren in der "Arbeitsgemeinschaft A[REDACTED]-Ring" zusammengeschlossen. Der A[REDACTED]-Ring hatte eine Satzung, dessen hier in Betracht kommende Bestimmungen auszugsweise wie folgt lauten:

"

§ 12

Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft A[REDACTED]-Ring erkennt grundsätzlich die alleinigen Verkaufsrechte eines anderen Mitglieds in dessen Vertretungsbezirk an und verpflichtet sich, nur in seinem eigenen festgelegten Vertretungsbezirk A[REDACTED]-Maschinen zu verkaufen. Schädigt ein Mitglied durch den Verkauf von A[REDACTED]-Maschinen in ein fremdes Gebiet die Verkaufsinteressen eines anderen Mitglieds, so muß der Gewinn, der die Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreis darstellt, dem geschädigten Mitglied abgeführt werden.

§ 14

Jede Mitgliedsfirma verpflichtet sich, nicht gegen die vom Deutschen Innen- und Außenhandel und von der Arbeitsgemeinschaft A[REDACTED]-Ring vorgesehenen gebundenen Verkaufspreise, Rabatt und sonstige Bestimmungen zu verstoßen."

Am 2. Juli 1955 verkaufte die Firma T[REDACTED] an die Beklagte zwei A[REDACTED]-Addier- und Buchungsmaschinen. Die Beklagte unterschrieb einen vom Gesamtverband Büromaschinen, Büromöbel und Organisationsmittel ausgearbeiteten, formularmäßigen "Abwanderungs-Revers für Wiederverkäufer". In ihm heißt es auszugsweise:

"Unterzeichnete Händlerfirma verpflichtet sich, bei Wiederverkauf aller Modelle obigen Fabrikats (genannt sind die A[REDACTED]-Addier- und Buchungsmaschinen) diese Gebietsgrenzen (eingangs war der Bezirk der Firma T[REDACTED] aufgeführt worden) streng einzuhalten und keine Verkäufe an Kunden in anderen Gebieten zu tätigen.

Bei vorsätzlichen Verstößen gegen diese Auflage verpflichtet sich unterzeichnete Firma vorbehaltlos, eine Buße in Höhe des vollen Wiederverkaufsrabattes an obigen Generalvertreter zu zahlen. Außerdem ist dieser berechtigt, unterzeichnete Händlerfirma von weiteren Belieferungen auszuschließen."

Die Beklagte überließ die beiden Maschinen zum Einkaufspreis ihrer Schwesterfirma, der B (Büroorganisation GmbH) W, diese verkaufte sie an die Stadtverwaltung W weiter.

Durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 11. November 1958 (5 U 123/58 - 3/2 O 103/57 Landgericht Frankfurt/Main) ist die Firma T verurteilt worden, der Klägerin sämtliche ihr auf Grund des Reverses vom 3. Juli 1955 bezüglich des Weiterverkaufs der beiden Addier- und Buchungsmaschinen gegen die jetzige Beklagte zustehenden Ansprüche bis zu einem Höchstbetrage von 7.780.--DM abzutreten.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß die Beklagte durch die Überlassung der beiden Maschinen an die B W gegen die Gebietsschutzklausel des Abwanderungsreverses verstoßen habe und daher verpflichtet sei, als Buße in Höhe des von der B W erzielten Wiederverkaufsrabattes einen Betrag von 7.780.-- DM an die Firma T zu zahlen. Mit der Klage fordert sie die Zahlung dieses Betrages.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrage erkannt. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht unterstellt, daß der Abwanderungsrevers, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird, entgegen der Meinung der Beklagten an sich nicht gegen die Dekartellisierungsvorschriften des Gesetzes Nr. 56 der amerikanischen Militärregierung und der Verordnung Nr. 78 der britischen Militärregierung verstoße. Es ist aber der Auffassung, die Klägerin könne aus dem Revers keine Ansprüche herleiten, weil sie die B. W. auf Grund eines gegen alle B.-Firmen gerichteten Boykottbeschlusses der im Astra-Ring zusammengeschlossenen Generalvertreter nicht habe beliefern wollen und die Beklagte die beiden Maschinen der B. W. zur Abwendung des Boykotts überlassen habe. Das Berufungsgericht meint, in einem solchen Falle komme schon nach Sinn und Zweck des Reverses die Gebietsschutzklausel des Absatz 1 nicht zum Tragen. Auf jeden Fall sei sie, wenn sie dazu dienen sollte, den Kunden eines anderen Generalvertreters von der Belieferung auszuschließen, wegen Verstoßes gegen die Dekartellisierungsvorschriften nichtig.

II.

Der Revision muß der Erfolg versagt bleiben. Das angefochtene Urteil ist im Ergebnis zutreffend.

1. Die in dem Abwanderungsrevers eingegangene Verpflichtung der Beklagten, die Grenzen des Bezirks der Firma T. einzuhalten und keinen Verkauf an Kunden in anderen Gebieten zu tätigen, verstieß gegen Artikel I Nr. 2 und Artikel V Nr. 9 c 2 des Gesetzes Nr. 56 der amerikanischen Militärregierung. Danach war der Ausschluß von Personen von Marktgebieten oder geschäftlichen Tätigkeitsbereichen und die Zuteilung von Kundschaft verboten. Daß das hier in Frage stehende, durch Vertragsstrafe gesicherte Verbot, Kunden außerhalb eines bestimmten Gebietes zu beliefern, einen Ausschluß von Personen

von einem Marktgebiet oder einem geschäftlichen Tätigkeitsbereich bedeutet, kann einem Zweifel nicht unterliegen.

2. Der Gebietsschutzklausel des Abwanderungsreverses wurde nicht durch die in Artikel V Nr.9 c 2 bestimmten Ausnahmen Wirksamkeit verliehen. Zugelassen waren danach Abmachungen, die nicht die Beschränkung des Wettbewerbes zum Ziel haben und bei denen es sich nur um in gutem Glauben abgeschlossene Marktabreden zwischen einem bestimmten Unternehmen und seinen Großhandelsvertretern bezüglich der eigenen Erzeugnisse handelt. Diese Ausnahme betrifft nur die Bindung zwischen dem Erzeuger und dem Großhandelsvertreter. Sie ist mit gewissen Einschränkungen auf Grund der Briefe des Bundeswirtschaftsministers vom 5. Dezember 1950, 21. Dezember 1950 und 19. November 1951 (WuW/E BW 8,9 und 11) und des sogenannten Kelleher-Briefes vom 31. Januar 1951 (WuW/E All 9) ausgedehnt worden auf Abreden zwischen einem Unternehmen und Eigenhändlern, denen der Alleinvertrieb für einen bestimmten Bezirk eingeräumt worden ist. Hier handelt es sich dagegen um eine Bindung zwischen einem als Eigenhändler tätigen Großhändler und einem Einzelhändler. Auf diese Beziehungen konnte die Ausnahmebestimmung des Gesetzes Nr.56 nicht angewendet werden. Einer ausdehnenden Auslegung der Bestimmung stand schon der Grundsatz entgegen, daß Bestimmungen, die Ausnahmecharakter haben, nicht ausdehnend auszulegen sind. Einer ausdehnenden Anwendung widersprach außerdem der Umstand, daß die Bindung zwischen einem Großhändler und einem Einzelhändler ihrem Wesen nach etwas durchaus anderes bedeutet als die vom Gesetz unter gewissen Voraussetzungen für zulässig erklärte Bindung zwischen dem herstellenden Unternehmer und dem Großhandelsvertreter. Die Bindung zwischen Großhändler und Einzelhändler beschränkt den Warenabsatz der Beteiligten auf einer anderen Handelsstufe und bringt eine Bindung der Ware an ein bestimmtes Gebiet hinunter bis zum Endabnehmer mit sich. Eine so weitgehende Bindung widerspricht aber dem Sinn des Ge-

setzes, dessen Zweck die Freiheit des Wettbewerbes ist.

3. Die von den Militärregierungen erlassenen Dekartellisierungs Vorschriften gehen insbesondere auf die amerikanische Antitrustgesetzgebung zurück; zur Auslegung jener Vorschriften können daher, wie die deutsche Rechtsprechung mehrfach ausgesprochen hat, die von der amerikanischen Rechtsprechung entwickelten Rechtssätze herangezogen werden. Die amerikanischen Gerichte haben allerdings unter Anwendung der rule of reason wiederholt ausgesprochen, daß gewisse Wettbewerbsregelungen aufrecht erhalten werden können, die nicht zu unvernünftigen Handelsbeschränkungen führen. Alsdann kann der Beweis geführt werden, daß wettbewerbsbeschränkende Absprachen gleichwohl nicht zu unvernünftiger Marktbeeinträchtigung führen. (vgl. BGH Urt. v. 23. November 1961 - KZR 5/60 - LM MRVO (brZ) 78 Art. I - Nr. 10). Die Klägerin hat indessen für den vorliegenden Fall in dieser Hinsicht nichts vorgetragen. Sie hat lediglich geltend gemacht, daß die in der Satzung der "Arbeitsgemeinschaft Astra-Ring" niedergelegte Gebietsaufteilung zwischen den Astra-Vertretern untereinander nach der rule of reason zulässig gewesen sei. Darauf kommt es aber, wie im folgenden zu erörtern ist, nicht an.

4. Die Gebietsschutzklausel des Abwanderungsreverses bildete allerdings den Ausfluß der Gebietsabsprache der A-Generalvertreter, die in der Satzung der Arbeitsgemeinschaft enthalten ist. Sie diente ersichtlich dazu, diese Gebietsabsprache durchzusetzen. Ob die zwischen den Astra-Generalvertretern eingegangene Verpflichtung, nur in den eigenen festgelegten Vertreterbezirken A-Maschinen zu verkaufen, überhaupt wirksam war, bedarf keiner Entscheidung. Selbst wenn nach Artikel V Nr. 9 c 2 in Verbindung mit den in den genannten Briefen des Bundeswirtschaftsministers und in dem Kelleher-Brief niedergelegten Grundsätzen und nach der rule of reason eine zwischen Eigenhändlern getroffene Absprache, die eine Aufteilung des Marktes vorsah, ausnahmsweise dann zulässig gewesen wäre, wenn

den Eigenhändlern von dem Erzeuger Alleinvertriebsrechte in einem bestimmten Gebiet zuerkannt worden sind, so würde daraus noch nicht folgen, daß die als Großhändler tätigen Eigenhändler zur Durchführung ihrer Gebietsabsprache ihrerseits die Einzelhändler verpflichten konnten, die Ware nur innerhalb des dem Großhändler eingeräumten Gebietes zu verkaufen. Eine andere Beurteilung wird auch nicht aus dem Gesichtspunkt heraus gefordert, daß der Großhandelsvertreter etwa auf eine Gebietsbindung des Einzelhändlers angewiesen sei, um sich gegen Vorwürfe anderer Großhandelsvertreter zu schützen, denen gegenüber er möglicherweise verpflichtet ist, eine Belieferung ihres Gebietes zu unterlassen. Außergewöhnliche Umstände, die im hier vorliegenden Fall die Firma T. hätten befürchten lassen müssen, die Klägerin könne mit Aussicht auf Erfolg gegen sie vorgehen, wenn sie nicht eine Gebietsbindung ihres Abkäufers vorweisen könne, sind nicht vorgetragen.

Es kann auch dahingestellt bleiben, wie zu entscheiden wäre, wenn ein Großhändler erkennt, daß der Einzelhändler die Ware nur erwerben will, um einem anderen Großhändler bei einem Vertragsbruch zu helfen. Ein solcher Fall liegt hier unstreitig nicht vor. Ebenso bedarf es keiner Entscheidung, ob und welche Ansprüche begründet wären, wenn etwa ein Großhandelsvertreter mit einem Einzelhändler zusammenarbeitet, um in das Gebiet eines anderen Großhändlers einzudringen. Auch ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. Hier macht die Klägerin nicht Schadensersatzansprüche geltend, sondern allein den angeblichen Anspruch der Firma Thoemes gegen die Beklagte aus dem Abwanderungsrevers.

III.

Die Revision der Klägering ist mithin zurückzuweisen.
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Dr. Mezger

Dr. Messner Mormann